

**Katholische
Kirchgemeinde
8580 Amriswil**



Budget 2023

**Kirchgemeindeversammlung
Donnerstag, 12. Januar 2023
20.00 Uhr im Pfarreisaal**

Katholische Kirchgemeinde Amriswil

Einladung zur Kirchgemeindeversammlung Donnerstag, 12. Januar 2023 um 20.00 Uhr im Pfarreisaal

TRAKTANDEN

1. Begrüssung
2. Wahl von zwei Stimmzählenden
3. Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 17. Mai 2022
4. Beratung des Budgets 2023
5. Antrag um Zustimmung des Budgets 2023 und Festsetzung des Steuerfusses auf 19% (unverändert)
6. Errichtung einer Grunddienstbarkeit auf Liegenschaft auf Nr. 754
7. Verabschiedung Kirchgemeindeordnung
8. Ersatzwahl eines Mitglieds der Rechnungsprüfungskommission
9. Mitteilungen
10. Umfrage

Geschätzte Kirchbürgerinnen und Kirchbürger

Herzliche Einladung zur Kirchgemeindeversammlung vom 12. Januar 2023. Mit der vorliegenden Botschaft präsentieren wir Ihnen das Budget für das Jahr 2023. Es wurde vom Kirchgemeinderat erstellt und an der Sitzung vom 15. November 2022 gutgeheissen. Aufgrund der erfolgreichen Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre und der gesunden Finanzlage der Kirchgemeinde Amriswil hat sich der Kirchgemeinderat entschieden, Ihnen trotz budgetiertem Rückschlag von CHF 91'860 ein Budget mit einem unveränderten Steuerfuss von 19% vorzulegen.

Die Amriswiler Stimmbevölkerung hat am 28. November 2021 einen Neubau mit Alterswohnungen beschlossen. Damit das Projekt realisiert werden kann, muss die Kirchgemeindeversammlung einer Dienstbarkeit zu Gunsten des Nachbargrundstücks zustimmen.

Ebenfalls wird die neu aufgelegte Kirchgemeindeordnung beraten. Diese regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Gremien in der Kirchgemeinde. Wir erreichen dadurch, dass die bereits heute fragmentierten Regelungen aus zahlreichen Quellen in einem für die Kirchbürgerinnen und Kirchbürger fassbaren Dokument zusammengefasst sind.

Zuletzt werden wir ein neues Mitglied der Rechnungsprüfungskommission wählen. Wir danken Karl Knorr für sein Engagement

Wir freuen uns, Sie an der Versammlung zahlreich begrüessen zu dürfen. Insbesondere weisen wir auch Katholiken ohne Schweizer Pass darauf hin, dass Sie mit Erhalt dieser Botschaft ohne weitere Voraussetzungen an der Kirchgemeindeversammlung mitentscheiden dürfen. Über Ihre Teilnahme freuen wir uns ganz besonders! Im Anschluss an die Versammlung sind Sie ganz herzlich zum Apéro ins Pfarreibistro eingeladen.

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen!

Daniel Ambord
Kirchgemeinderatspräsident

TRAKTANDUM 3: PROTOKOLL DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 17. MAI 2022

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 17. Mai 2022 wurde von Martin Zecha, Aktuar, verfasst und von den Stimmzählenden genehmigt. Herzlichen Dank. Das Protokoll wird nur auf Wunsch verlesen.

TRAKTANDUM 4: BUDGET 2023 (NACH HRM2)

Erläuterungen zu den Grundlagen und Grundsätzen der Budgetlegung

Angewandtes Reglement

Die Basis für das Jahresbudget der Kirchgemeinde Amriswil für 2023 bildet die Rechtsgrundlage der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (LKV, LKG, KGG, RB 188.21ff.) und das Handbuch über das harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 für die Kantone und Gemeinden (Herausgegeben von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren 2008).

Darstellung

Der Aufwand wird positiv und der Ertrag negativ (mit '-') in einer einzigen Spalte dargestellt.

Publikation

Das Budget der Erfolgsrechnung wird nach der funktionalen Gliederung mit Kostenarten auf zwei Stellen, sowie Erläuterungen zu den wesentlichen Punkten publiziert. Die detaillierte Fassung kann auf www.kath-amriswil.ch eingesehen oder im Sekretariat bezogen werden.

Aktivierungsgrenze

Eine Anlage (Investition) ist zu aktivieren, wenn sie die festgelegte Aktivierungsgrenze erreicht. Andernfalls ist sie über die Erfolgsrechnung direkt abzuschreiben. Die Aktivierungsgrenze wurde bei CHF 100'000 belassen. Eine Änderung der Aktivierungsgrenze erfordert einen Behördenbeschluss mit Publizierung in der jeweiligen Rechnungsbroschüre.

Erwägungen des Kirchgemeinderats

Das aktuelle wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld ist weiterhin fragil: COVID-19, Ukraine-Krieg, steigende Flüchtlingszahlen, Stromkrise, Inflation, Zinswende und Fachkräftemangel, um nur einige Stichworte aufzuführen. Auch von kirchlicher Seite her weht wiederum der Wind des Wandels: Papst Franziskus lädt im synodalen Prozess ein, sich an der Diskussion über Partizipation und Gemeinschaft in der römisch-katholischen Kirche sowie über ihren Auftrag zu beteiligen. Die Zeichen stehen also auf Wandel und insbesondere die wirtschaftlichen Gegebenheiten haben Auswirkungen auf unser Budget.

Dies zeigt sich insbesondere bei den Löhnen. Sämtliche Kirchgemeinden im Kanton Thurgau werden 2023 einen Teuerungsausgleich von 3% gewähren. Dies führt zu erheblichen Personalkostensteigerungen. Der Kirchgemeinderat steht inhaltlich ausdrücklich hinter diesem Entscheid der Landeskirche. In den vergangenen Jahren wurden die Löhne nur sehr zurückhaltend angehoben. Zudem ist dieser Entscheid ein wichtiges Signal an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der kirchlichen Arbeit in einem zunehmend anspruchsvolleren Umfeld langfristig die Treue zu halten. Ebenfalls haben wir für 2023 höhere Energiekosten budgetiert. Dass diese nicht höher ausfallen, verdanken wir primär der wertvollen Arbeit unseres Teams vom «Grünen GÜggel».

Das bisherige Steuerjahr 2022 stimmt uns zuversichtlich, dass wir den Steuerertrag aus dem Rechnungsabschluss 2021 halten können. Es besteht ertragsseitig aber weiterhin eine erhebliche Unsicherheit bezüglich der zu erwartenden Steuereingänge. Die Inflation ist

gestiegen und drückt auf die Margen, dadurch ist auch das Risiko einer Rezession gestiegen. Ferner dürften die höheren Zinsen auf die Bautätigkeit drücken und sich somit negativ auf die Grundstückgewinnsteuern auswirken.

Auf der Ausgabenseite sieht der Kirchgemeinderat im Moment wenig Spielraum. Wir werden mit gezielten Unterhaltsprojekten die Substanz und den Wert unserer Liegenschaften und der Kirchenorgel erhalten, um – sollten mittelfristig Investitionsvorhaben wie z.B. ein Ersatzbau für das Stefanshöfli anfallen – nicht in einen Unterhaltsrückstand zu fallen. Wir werden mit den vorhandenen Ressourcen weiterhin sparsam und sorgsam umgehen.

Das vorliegende Budget trägt diesem Umstand Rechnung. Bei einem Ertrag von CHF 1'682'780 und einem Aufwand von CHF 1'774'640 rechnet das Budget für das Jahr 2023 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 91'860.

Weitere Bemerkungen zu den Einzelpositionen finden Sie im Anhang.

Unser Gesamt-Aufwand/Ertrag im Vergleich zum Budget 2022 und Rechnungsjahr 2021 sieht wie folgt aus:

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Aufwand	1'774'640.00	1'646'355.00	1'500'360.04
Ertrag	1'682'780.00	1'550'195.00	1'709'637.46
Rückschlag	91'860.00	96'160.00	
Vorschlag			208'967.42

TRAKTANDUM 5: ANTRAG UM ZUSTIMMUNG DES BUDGETS 2023 UND FESTSETZUNG DES STEUERFUSSES AUF 19% (UNVERÄNDERT)

Der Kirchgemeinderat beantragt der Kirchgemeindeversammlung dem vorliegenden Budget und dem unveränderten Steuerfuss von 19% zuzustimmen.

TRAKTANDUM 6: ERRICHTUNG EINER GRUNDDIENSTBARKEIT AUF LIEGENSCHAFT NR. 754

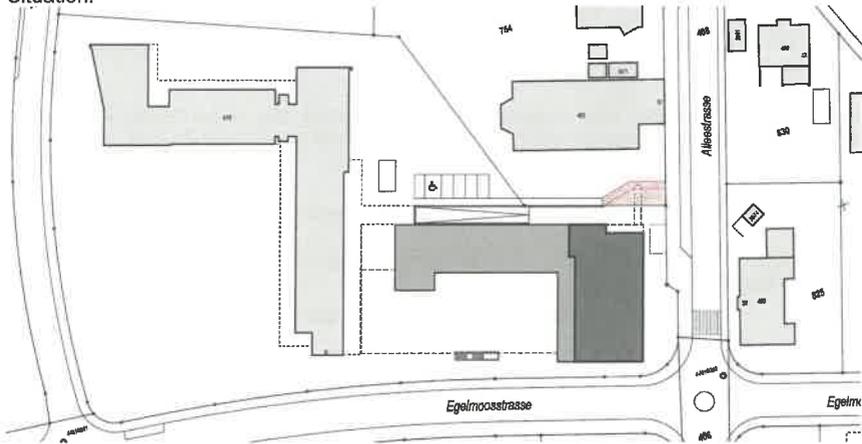
In Amriswil besteht eine lange Warteliste von Personen, die Interesse am Umzug in eine Alterswohnung haben. Deshalb hat die Amriswiler Stimmbevölkerung am 28. November 2021 einen Neubau mit Alterswohnungen beschlossen. Um den Neubau umsetzen zu können, sollen auf dem östlichen Teil der Parzelle Nr. 1970 zu den bisherigen Alterswohnungen die beiden Liegenschaften Alleestrasse 11 und 11a zurückgebaut und ein Neubau mit vier Vollgeschossen und einem Attikageschoss realisiert werden. Um für genügend Parkmöglichkeiten zu sorgen, würde die Tiefgarage der Alterswohnungen mit 33 Parkplätzen ergänzt.

Damit das Projekt realisiert werden kann ist es zwingend erforderlich, dass die Kirchgemeinde Amriswil auf ihrem Grundstück Nr. 754 eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Grundstücks Nr. 1970 (Nachbargrundstück) einräumt:

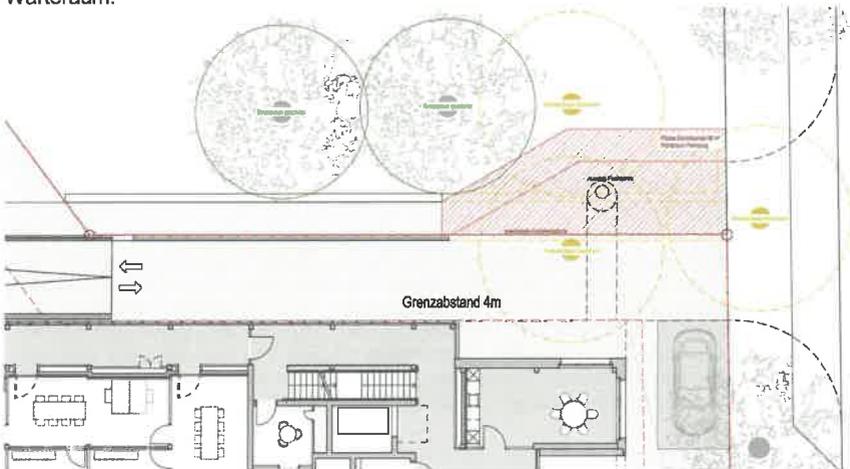
Zur Erstellung eines Warteraumes für Fahrzeuge sind die Eigentümer der Liegenschaft Nr. 1970 berechtigt, eine Landfläche von ca. 56 m² auf der belasteten Liegenschaft ausschliesslich zu benützen. Eine allfällige, marktübliche Entschädigung für dieses Benützungsrecht regeln die Parteien ausseramtlich. In diesem Benützungsrecht inbegriffen ist das Fuss- und Fahrwegrecht zur Landfläche. Die Kosten für den Unterhalt und eine allfällige Erneuerung der Landfläche sowie des zu erstellenden Warteraumes werden vollumfänglich von den Eigentümern der Liegenschaft Nr. 1970 getragen. Nutzen und

Gefahr an der Landfläche gehen mit dem Grundbucheintrag dieses Rechtsgeschäftes auf die berechnigte Partei über. Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt entschädigungslos. Die Grundbuchgebühren bezahlt die Politische Gemeinde Amriswil. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Grunddienstbarkeiten Anwendung (Art. 730 ff. ZGB).

Situation:



Warteraum:



In der Beratung des Kirchgemeinderats standen folgende Überlegungen im Vordergrund: Das Projekt wurde bei der Volksabstimmung mit sehr grosser Mehrheit gutgeheissen und wurde von der Kirchgemeinde Amriswil ausdrücklich mitgetragen. Es ist ein grosser Schritt für die Gemeinde, für unsere älteren Mitmenschen, aber auch eine Chance für eine verbesserte Seelsorge. Diese Dienstbarkeit wird unsere Kirchgemeinde strategisch nicht wesentlich beeinträchtigen, da die Fläche geringfügig ist. Die Entschädigung hält einem Drittvergleich stand.

Der Kirchgemeinderat hat die Dienstbarkeit an der Sitzung vom 10. Mai 2022 einstimmig genehmigt. Nach Absprache mit dem Kirchenrat der katholischen Landeskirche in Weinfelden ist dieser Beschluss zwingend der Kirchgemeinde vorzulegen.

TRAKTANDUM 7: VERABSCHIEDUNG KIRCHGEMEINDEORDNUNG

Per 1. Januar 2022 ist die neue Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kanton Thurgau in Kraft getreten. In § 37 Abs. 2 ist ausdrücklich geregelt, dass durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten eine Kirchgemeindeordnung (nachfolgend «KGO») zu erlassen ist. Die KGO ist im Anschluss durch den Kirchenrat zu genehmigen.

Das Generalsekretariat hat im Frühjahr 2022 eine Mustervorlage publiziert. Die KGO enthält zwingende Punkte, wie die Grösse des Kirchgemeinderats, des Wahlbüros und der RPK; die Finanzkompetenz des Kirchgemeinderats sowie das Publikationsorgan der Kirchgemeinde. Es wurde empfohlen, auch weitere Punkte zu regeln: Wann sind Wahlen an der Urne durchzuführen und wann sind Abstimmungen geheim durchzuführen? Darf der Kirchgemeinderat dies entscheiden? Dürfen einige umfangreichere Unterlagen für die Stimmberechtigten nur digital zur Verfügung gestellt werden? Dürfen die Kandidierenden bei offenen Wahlen auch gesamthaft ("in globo") gewählt werden? Welche Aktivierungsgrenze gilt bei Investitionen?

Der Kirchgemeinderat hat sich entschieden, die Mustervorlage weitgehend zu übernehmen und nur geringfügig anzupassen. Wir sind überzeugt, dass wir durch eine umfassendere Kirchgemeindeordnung Transparenz, Professionalität, Rechtssicherheit und letzten Endes die Qualität der Behördenarbeit erhöhen können. Gesamthaft bildet die vorliegende KGO die gelebte Praxis der Kirchgemeinde ab.

Die wichtigste inhaltliche Änderung betrifft die Ausgabenkompetenz des Kirchgemeinderats. In 2012 wurde die Ausgabenkompetenz auf CHF 20'000 angepasst, unabhängig davon, ob die Ausgaben einmalig oder jährlich wiederkehrend sind. Der Kirchgemeinderat schlägt vor, die Ausgabenkompetenz für einmalige Ausgaben auf CHF 30'000 zu erhöhen, für wiederkehrende Ausgaben auf CHF 15'000 zu reduzieren. Die Bemessung orientiert sich an den Empfehlungen des Generalsekretariats.

TRAKTANDUM 8: ERSATZWahl DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Wir haben den Rücktritt eines Rechnungsrevisoren zu verzeichnen:
Knoor Karl, Rechnungsrevisor seit 07.05.2019

Wir danken Karl Knoor für das Engagement und die grosse Unterstützung.

Für die Rechnungsprüfungskommission stellt sich zur Wahl:
Maier Beat, geb. 15.02.1965, Bauführer HF und Dipl. NDS HF Betriebswirtschaft

Wir danken dem Kandidaten, dass er sich zur Wahl bereit erklärt hat. Er wird Ihnen an der Kirchgemeindeversammlung näher vorgestellt. Die Rechnungsrevisoren werden in offener Wahl bestimmt. Nebst dem vorgeschlagenen Kandidaten können auch weitere Personen zur Wahl vorgeschlagen werden.

Amriswil, 15. November 2022

Katholischer Kirchgemeinderat Amriswil

Daniel Ambord
Kirchgemeinderatspräsident

BEMERKUNGEN ZUM BUDGET

Die Budgetberechnungen basieren auf den effektiven Zahlen aus der laufenden Rechnung 2022, verbucht bis Ende Oktober, sowie Hochrechnungen der noch bevorstehenden Einnahmen und Ausgaben.

Die gestufte Erfolgsrechnung nach Artengliederung zeigt Ihnen zusammengefasst Aufwand und Ertrag der einzelnen Sachgruppen des Kontenrahmens.

In der Erfolgsrechnung, funktionale Gliederung Zusammenzug, finden Sie die einzelnen Funktionen (Gruppen) der Kirchgemeinde. Die einzelnen Kostenarten werden nicht im Detail aufgeführt.

Bei den Löhnen sind bei der Budgetierung der ordentliche Stufenanstieg von 1,5% und eine leistungsbedingte Lohnanpassung von 3% berücksichtigt worden. Dadurch entstehen auch höhere Sozialabgaben.

2 Pastorale Leitung

20 *Pastorale Leitung und Seelsorge*

209 Pastoralraumprojekt

Für den Pastoralraum wurden CHF 10'000 veranschlagt.

3 Verkündigung und Gottesdienst

31 *Liturgie*

310 Gottesdienst

- Mitarbeiterweiterbildung
- Anschaffung weiterer Krippenfiguren für die Weihnachtsskrippe
- Anschaffung Gewänder und neue Ministrantenkleider

6 Liegenschaften

60 *Liegenschaften des Verwaltungsvermögens*

Für die Auslagen für Energie (Strom, Gas, Wasser) ist gegenüber 2022 mit einer Verdoppelung der Kosten zu rechnen.

Diverse Arbeiten und Anschaffungen sind geplant:

600 Kirche

- Markise Aussenarena
- neuer Kühlschrank und neue Abwaschmaschine Küche Unterkirche
- Teilausbau Tankraum
- Regenwassertank
- Unterhalt Orgel

603 Pfarrhaus

- Umgestaltung Besprechungszimmer
- 2 neue Laptops

9 Steuern und Finanzen

91 *Kirchensteuern*

Die Steuereinnahmen sind erfahrungsmässig schwierig zu budgetieren. Wir erwarten jedoch sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen gleichbleibende Steuereinnahmen für das Jahr 2023.

94 *Steuern an Landeskirche*

941 *Zentralsteuer*

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Budgetierung bekannten Steuererträge rechnen wir mit einer Zentralsteuerabgabe von CHF 330'000 bei einem Zentralsteuerfuss von 4%.

Budget 2023 - Katholische Kirchgemeinde Amriswil

Kontenschema: Gestufte Erfolgsrechnung nach Artengliederung

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	1'762'260.00	1'632'415.00	1'484'448.52
30 Personalaufwand	753'060.00	715'210.00	743'885.55
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	557'550.00	481'950.00	330'341.38
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	11'650.00	11'650.00	7'000.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	21'000.00	18'105.00	21'715.89
36 Transferaufwand	419'000.00	405'500.00	381'505.70
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Ertrag	-1'614'950.00	-1'484'655.00	-1'645'493.11
40 Fiskalertrag	-1'585'000.00	-1'455'000.00	-1'609'461.90
42 Entgelte	-6'000.00	-7'000.00	-8'539.45
43 Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanz.	-150.00	-2'705.00	-123.07
46 Transferertrag	-23'800.00	-19'950.00	-27'368.69
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	147'310.00	147'760.00	-161'044.59
34 Finanzaufwand	10'000.00	11'700.00	13'604.95
44 Finanzertrag	-65'450.00	-63'300.00	-61'527.78
Ergebnis aus Finanzierung	-55'450.00	-51'600.00	-47'922.83
Operatives Ergebnis	91'860.00	96'160.00	-208'967.42
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
39 Interne Verrechnungen Aufwand	2'380.00	2'240.00	2'306.57
49 Interne Verrechnungen Ertrag	-2'380.00	-2'240.00	-2'306.57
Ergebnis aus internen Verrechnungen	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	91'860.00	96'160.00	-208'967.42

(+) Aufwandüberschuss / (-) Ertragsüberschuss

Amriswil, 15.11.2022 / Verwalterin: Jasmine Chischè

Budget 2023 - Katholische Kirchgemeinde Amriswil

Kontenschema: Erfolgsrechnung, Funktionale Gliederung Zusammenzug

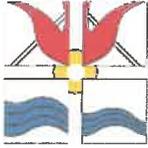
		Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
1	ALLGEMEINE VERWALTUNG	78'130.00	69'170.00	66'001.58
11	Legislative und Exekutive	41'830.00	38'920.00	38'429.25
111	Kirchgemeinde	12'000.00	9'500.00	8'894.70
112	Kirchenvorstanderschaft	29'830.00	29'420.00	29'534.55
12	Allgemeine Dienste	36'300.00	30'250.00	27'572.33
121	Verwaltung	28'800.00	27'050.00	23'508.13
129	Projekte der Kirchgemeinde	7'500.00	3'200.00	4'064.20
2	PASTORALE LEITUNG	347'615.00	343'415.00	332'799.28
20	Pastorale Leitung und Seelsorge	347'615.00	343'415.00	332'799.28
201	Seelsorger	241'515.00	234'915.00	237'685.05
202	Pfarreisekretariat	76'100.00	73'500.00	71'759.04
205	Pfarrerat	20'000.00	20'000.00	15'335.79
209	Pastoralraumprojekt, OE-Projekt	10'000.00	15'000.00	8'019.40
3	VERKÜNDIGUNG UND GOTTESDIENST	415'765.00	396'965.00	384'424.77
31	Liturgie	254'850.00	246'600.00	226'728.54
310	Gottesdienst	110'600.00	104'900.00	100'023.09
318	Kirchenmusik	144'250.00	141'700.00	126'705.45
32	Unterricht	160'915.00	150'365.00	157'696.23
321	Religionsunterricht	145'115.00	134'815.00	149'399.88
322	Sakramentenkatechese	15'800.00	15'550.00	8'296.35
4	GEIEMEINSCHAFT UND DIAKONIE	71'600.00	65'150.00	61'102.54
41	Gemeinschaft und Diakonie	38'100.00	31'150.00	26'504.54
412	kirchliches Leben, Veranstaltungen	10'500.00	10'500.00	8'061.69
413	Kinder- und Jugendarbeit	26'600.00	19'650.00	17'442.85
415	Familienarbeit, Erwachsenenbildung	1'000.00	1'000.00	1'000.00
42	Kultur	8'000.00	8'000.00	8'000.00
421	Konzerte	8'000.00	8'000.00	8'000.00
43	Beiträge	25'500.00	26'000.00	26'598.00
431	Beiträge an kirchliche Einrichtungen	11'500.00	12'000.00	11'908.00
432	Beiträge an diakonische/soziale Einricht.	14'000.00	14'000.00	14'690.00
6	LIEGENSCHAFTEN DES VV	403'200.00	317'760.00	241'325.61
60	Liegenschaften des VV allgemein	403'200.00	317'760.00	241'325.61
600	Kirche	303'200.00	197'200.00	200'522.26
601	Kapelle Biessenhofen	8'800.00	4'600.00	10'372.15
602	Stefanshöfli	31'900.00	29'350.00	2'505.48
603	Pfarrhaus (Sekretariat Büro)	72'350.00	100'410.00	45'968.33
604	Pfarrhaus (Wohnung)	-13'050.00	-13'800.00	-18'042.61

Budget 2023 - Katholische Kirchgemeinde Amriswil

Kontenschema: Erfolgsrechnung, Funktionale Gliederung Zusammenzug

		Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
7	SPEZIALFINANZIERUNGEN	0.00	0.00	0.00
71	Liegenschaften des FV	0.00	0.00	0.00
711	Wohnung Alleestrasse 19	0.00	0.00	0.00
76	Fonds im EK	0.00	0.00	0.00
763	Chororgel-Projekt	0.00	0.00	0.00
764	Fonds Frohes Alter	0.00	0.00	0.00
78	Fonds im FK	0.00	0.00	0.00
781	Jahrzeitenfond	0.00	0.00	0.00
9	STEUERN UND FINANZEN	-1'224'450.00	-1'096'300.00	-1'294'621.20
91	Kirchensteuern	-1'524'500.00	-1'381'000.00	-1'533'091.05
911	Kirchensteuern natürlicher Personen	-1'120'000.00	-1'095'000.00	-1'123'615.42
912	Kirchensteuern juristischer Personen	-425'000.00	-310'000.00	-429'128.81
913	Provisionen und Zinsen aus Steuern	20'500.00	24'000.00	19'653.18
92	Anteil an kantonalen Steuern	-30'000.00	-30'000.00	-55'316.40
921	Grundstückgewinnsteuer	-30'000.00	-30'000.00	-55'316.40
94	Steuern an Landeskirche	330'000.00	310'000.00	288'886.70
941	Zentralsteuer	330'000.00	310'000.00	288'886.70
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	50.00	4'700.00	4'899.55
961	Kapitaldienst aus Finanzanlagen	600.00	5'050.00	5'445.30
962	Kapitaldienst aus Liegenschaften im FV	-550.00	-350.00	-545.75
	Total Aufwand (+)	1'774'640.00	1'646'355.00	1'500'360.04
	Total Ertrag (-)	-1'682'780.00	-1'550'195.00	-1'709'327.46
	(+) Aufwand- / (-) Ertragsüberschuss	91'860.00	96'160.00	-208'967.42

Amriswil, 15.11.2022 / Verwalterin: Jasmine Chischè



Vorschlag des Kirchgemeinderats zu Händen der Kirchgemeindeversammlung
vom 12.01.2023

Kirchgemeindeordnung

der Katholischen Kirchgemeinde

Amriswil

vom 12. Januar 2023

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchgemeinde

- ¹ Die Katholische Kirchgemeinde Amriswil bildet gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau (§ 93 Abs. 1 KV¹) und die Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (§ 2 Abs. 1 LKV²) eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts.
- ² Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (LKV), des Gesetzes der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden (KGG) sowie weiterer landeskirchlicher Erlasse selbständig.
- ³ Sie erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetze übertragenen Aufgaben.
- ⁴ Sie ist Trägerin des kirchlichen Steuerrechts (§ 93 Abs. 2 KV).

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

- ¹ Die vorliegende Kirchgemeindeordnung ergänzt das landeskirchliche Recht in jenen Organisationsfragen, welche von den Kirchgemeinden autonom geregelt werden können.

2 Gesamtheit der Stimmberechtigten

2.1 Orte

Art. 3 Kirchgemeindeversammlung

- ¹ Die Kirchgemeinde trifft ihre Entscheide in der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht die Abstimmung oder die Wahl gemäss den nachfolgenden Bestimmungen an der Urne zu erfolgen hat (vgl. § 3 Abs. 1 KGG).
- ² Die Genehmigung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde und die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss (betr. § 38 Abs. 2 Ziff. 5-6 LKV) werden an einer Kirchgemeindeversammlung durchgeführt, vorbehältlich besonderer Schwierigkeiten zur Durchführung einer Kirchgemeindeversammlung.
- ³ Die Einladung der Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Kirchgemeinde (vgl. Art. 8) und durch Zustellung des Stimmrechtsausweises mit der Einladung und der Traktandenliste. Verzichtet der Kirchgemeinderat auf die schriftliche Zustellung der Botschaften und Anträge, so hat er darauf hinzuweisen, dass diese elektronisch auf der Website sowie zum Abholen im Pfarreisekretariat erhältlich sind.

Art. 4 Urne

- ¹ Bei den übrigen Sachgeschäften kann der Kirchgemeinderat Abstimmungen der Urne zuweisen, wenn besondere Gründe dies nahelegen. Als besonderer Grund ist anzusehen, wenn für Abstimmungen von hoher Bedeutung eine breite Beteiligung angemessen ist.
- ² Bei Urnenwahlen und Urnenabstimmungen wird das Stimmmaterial so versandt, dass es spätestens drei Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten eintrifft.
- ³ Bei Urnenabstimmungen hat der Kirchgemeinderat den Stimmberechtigten eine Botschaft mitzugeben, welche die Fragestellung sachlich erläutert und angemessen darstellt.

¹ RB 101

² RB 181.21

- ⁴ Vorlagen mit Botschaften können nur einmal pro Haushalt zugestellt werden, ausser ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlangt die persönliche Zustellung.
- ⁵ Umfangreiche Unterlagen können auf der Website sowie zum Abholen im Pfarreisekretariat zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Wahlen

Art. 5 Wahl in der Kirchgemeindeversammlung

- ¹ Wahlen und Ersatzwahlen (während der laufenden Amtsperiode) für das Kirchgemeindepresidium oder den Kirchgemeinderat finden als geheime Wahl in der Kirchgemeindeversammlung statt.
- ² Wahlen und Ersatzwahlen in die Rechnungsprüfungskommission, in das Wahlbüro, in weitere Gremien finden offen statt, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 3 Abs. 7 KGG).
- ³ Offene Wahlen können gesamthaft («in globo») stattfinden, sofern nicht mehr Personen kandidieren als Sitze zu besetzen sind und sofern gegen eine gesamthafte Wahl kein Einwand vorgebracht wird.
- ⁴ Ist eine gewählte Person an der Kirchgemeindeversammlung anwesend, hat sie unmittelbar nach der Wahl zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Bei Ablehnung der Wahl wird der zweite beziehungsweise der weitere Wahlgang sofort durchgeführt, sofern die Versammlung nicht dessen Verschiebung beschliesst (§ 70 StWG).
- ⁵ Der Kirchgemeinderat kann Wahlen und Ersatzwahlen bei Bedarf der Urne zuweisen (§ 4 Abs. 2 KGG).

2.3 Abstimmungen

Art. 6 Geheime Abstimmungen

- ¹ Abstimmungen über folgende Beschlüsse werden an der Urne oder als geheime Abstimmungen an Kirchgemeindeversammlung gefasst:
 1. Verpflichtungskredite und Zusatzkredite in der Höhe von CHF 500'000 und höher.
 2. Die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeindevorstand oder der Austritt aus diesem.
 3. Vereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden über die Änderungen des Bestandes der Kirchgemeinde (Fusionsbeschluss).
- ² In der Kirchgemeindeversammlung wird ausserdem geheim abgestimmt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 3 Abs. 7 KGG).
- ³ Für Abstimmungen, die an der Urne durchgeführt werden, hat der Kirchgemeinderat den Stimmberechtigten eine Botschaft mitzugeben, welche die Fragestellung wahrheitsgemäss und angemessen darstellt.

Art. 7 Offene Abstimmung

- ¹ Offene Abstimmungen werden in der Regel durch Handerheben durchgeführt, bei unübersichtlichen Verhältnissen durch Erheben von den Sitzen. Stimmberechtigte, die aufgrund eingeschränkter Mobilität dazu nicht in der Lage sind, setzen sich auf vordefinierte Plätze, wo sie von den Stimmzählenden separat befragt werden.

- ² Das Ergebnis einer offenen Abstimmung ist durch die Stimmzählerinnen und Stimmzähler festzustellen. Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden.
- ³ Bei Themen von geringer Bedeutung, die gemäss der vorausgehenden Beratung unstrittig erscheinen, darf die Versammlungsleitung die Zustimmung zum Antrag durch Stillschweigen feststellen.

2.4 Publikation

Art. 8 Publikationsorgan

- ¹ Als Publikationsorgan der Kirchgemeinde dient das Pfarreiblatt forumKirche in Verbindung mit der Website www.kath-amriswil.ch. Darin werden Wahlen gemäss Art. 9 angekündigt und auf Kirchgemeindeversammlungen hingewiesen.

Art. 9 Ankündigung von Wahlen

- ¹ Urnenwahlen sind bis zum 69. Tag vor dem Wahltag anzukündigen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden können (§ 36 StWG). Nicht unter diese Bestimmung fällt die Wahl der Leitung der Pfarrei.
- ² Wahlen an Kirchgemeindeversammlungen sind spätestens mit der Einladung zur Versammlung bekanntzugeben.

Art. 10 Protokoll

- ¹ Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird innerhalb von 60 Tagen nach der Versammlung auf der Website veröffentlicht.
- ² Die nachfolgende Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Genehmigung des Protokolls.

3 Kirchgemeindebehörden

Art. 11 Kirchgemeinderat

- ¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus der Kirchgemeindepräsidentin oder dem Kirchgemeindepräsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern.
- ² Im Falle, dass eine Person von der Kirchgemeinde als Leitung der Pfarrei gewählt worden ist, gehört diese dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an. Sie erhöht die in Abs. 1 festgelegte Mitgliederzahl um einen Sitz. In Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, tritt sie in den Ausstand (§ 11 Abs. 1 KGG).
- ³ Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident und die Aktuarin oder der Aktuar zeichnen für die Kirchgemeinde und für den Kirchgemeinderat kollektiv zu zweien. Personalrechtliche Verfügungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten zusammen mit dem ressortverantwortlichen Mitglied unterzeichnet. Finanztechnische Dokumente und Aufträge an Dienstleister werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten zusammen mit der Verwalterin oder dem Verwalter unterzeichnet. In Abwesenheit einer obgenannten Person zeichnet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident stellvertretend kollektiv zu zweien.
- ⁴ Beim Amtswechsel in einem Ressort nehmen die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident zusammen mit der Aktuarin oder dem Aktuar die Amtsübergabe vor (vgl. § 13

Abs. 1 KGG). Die Aktuarin oder der Aktuar hält die Amtsübergabe zu Händen des Kirchgemeinderats fest.

Art. 12 Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus drei Mitgliedern.
- ² Nicht wählbar sind die Mitglieder des Kirchgemeinderats sowie Personen, die von diesem mit Verwaltungsaufgaben im Bereich Finanzen betraut sind, sowie Personen, die mit einer der vorgenannten Personen gemäss § 30 KV verwandt sind.

Art. 13 Wahlbüro

- ¹ Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern von Amtes wegen und drei gewählten Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.
- ² Von Amtes wegen Mitglied des Wahlbüros sind die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident, während der Kirchgemeindeversammlung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, sowie die Aktuarin oder der Aktuar des Kirchgemeinderats.
- ³ Als Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden drei Personen gewählt, die nicht Mitglieder des Kirchgemeinderats und nicht mit Verwaltungsaufgaben der Kirchgemeinde betraut sind. Mindestens zwei von ihnen sind jeweils an den Kirchgemeindeversammlungen für die Eingangskontrolle und das Auszählen der Stimmen verantwortlich.
- ⁴ Sind an einer Kirchgemeindeversammlung nicht genügend Stimmzählerinnen oder Stimmzähler anwesend, so wählt die Versammlung ad-hoc nach.

Art. 14 Entschädigung

- ¹ Der Kirchgemeinderat beantragt jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode der Kirchgemeinde die Festlegung der Behördenentschädigung für die nachfolgende Amtsperiode.

Art. 15 Ausgewogenheit der Wahlvorschläge

- ¹ Der Kirchgemeinderat bemüht sich, bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in die Organe der Kirchgemeinde neben der erforderlichen Kompetenz
 1. Frauen und Männer ausgeglichen zu berücksichtigen (vgl. § 12 LKV),
 2. Vertreterinnen und Vertreter von Migrationsgruppen einzubeziehen sowie
 3. Vertreterinnen und Vertreter aus allen grösseren Ortsgemeinden zu gewinnen.

4 Finanzen

Art. 16 Kreditkompetenz

- ¹ Mit dem *Budgetkredit* ermächtigt die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.
- ² Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder erhält das Budget keinen entsprechenden Kredit, holt der Kirchgemeinderat vor der Mehrausgabe einen *Nachtragskredit* ein.
- ³ Mit dem *Verpflichtungs- bzw. Objektkredit* ermächtigt die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite erstrecken sich in der Regel über mehr als ein Kalenderjahr.

- ⁴ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte, teuerungsberinigte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, um die angezielte Leistung zu erreichen, holt der Kirchgemeinderat vor der Mehrausgabe einen *Zusatzkredit* ein.
- ⁵ Der Kirchgemeinderat kann Nachtragskredite und Zusatzkredite in eigener Kompetenz beschliessen, wenn die Ausgaben gebunden sind oder wenn die ungebundenen Ausgaben nicht vorhergesehen wurden und zugleich keinen Aufschub dulden. Für die ungebundenen Ausgaben gelten dabei die nachfolgend genannten Beschränkungen:

	Ausgaben		
	gebundene Ausgaben	ungebundene Ausgaben	
		einmalig	jährlich wiederkehrend
Nachtragskredit	ohne Limite	CHF 30'000	CHF 15'000
Zusatzkredit (nach Anrechnung der Bauteuerung)	ohne Limite	bis 10 % des Verpflichtungskredits, mindestens aber Höhe der Aktivierungsgrenze	--

- ⁶ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.
- ⁷ Der Kirchgemeinderat hat die Kirchgemeinde über Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen mit dem Rechnungsabschluss unter Darlegung der Begründungen zu orientieren.

Art. 17 Verfügung über Kredite

- ¹ Der Kirchgemeinderat verfügt über alle Ausgabenkompetenzen im Rahmen der Budget- und Nachtragskredite sowie der Verpflichtungs- und Zusatzkredite. Er kann die Ausgabenkompetenz im Rahmen seiner Regelungen an einzelne seiner Mitglieder oder und an einzelne Mitarbeitende delegieren.

Art. 18 Aktivierungsgrenze

- ¹ Investitionen in Anlagen des Verwaltungsvermögens, die einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen, werden ab einem Grenzwert von CHF 100'000 in der Bilanz aktiviert und über die vorgeschriebene Dauer abgeschrieben.

Art. 19 Vergaberichtlinien

- ¹ Der Kirchgemeinderat und die von ihm mit der Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Bau und Dienstleistungen betrauten Kommissionen streben grundsätzlich ein Konkurrenzverfahren an. Dabei sind möglichst lokale Anbieter zu berücksichtigen.

5 Grundsätze

Art. 20 Nachhaltiges Handeln

- ¹ Die Kirchgemeinde beachtet die in der Landeskirchenverfassung verankerten Grundsätze über das nachhaltige Handeln (§ 13 LKV).
- ² Sie strebt die Zertifizierung im Rahmen des Umweltmanagementlabels «Grüner Güggel» an.

Art. 21 Öffentlichkeitsgrundsatz

- ¹ Der Kirchgemeinderat informiert regelmässig an den Kirchgemeindeversammlungen über seine Tätigkeit. Er informiert bei Bedarf im Pfarreiblatt über die relevanten Entwicklungen der Kirchgemeinde (vgl. § 14 Abs. 1 LKV).

Art. 22 Nähe und Distanz

- ¹ Die Kirchgemeinde unterstützt die Prävention gegen sexuelle Ausbeutung und Gewalt. Sie beachtet im Bereich der Mitarbeitenden und der Freiwilligen die jeweils geltenden Standards.
- ² Der Kirchgemeinderat interveniert mit Unterstützung fachkundiger Personen, wenn Anzeichen für eine Verletzung des Schutzbereichs von Personen im kirchlichen Umfeld vorliegen.

Art. 23 Zusammenarbeit

- ¹ Der Kirchgemeinderat und die Verwaltung der Kirchgemeinde arbeiten mit der Landeskirche, deren Organe und Fachstellen zusammen und nutzen die Gefässe für den gegenseitigen Informationsaustausch (vgl. § 5 Abs. 2 LKV).
- ² Der Kirchgemeinderat arbeitet für die Besetzung der Stellen, die eine Person mit theologischer oder religionspädagogischer Ausbildung erfordern, mit der Bistumsregionalleitung zusammen.
- ³ Der Kirchgemeinderat unterstützt die Ökumene und den interreligiösen Dialog (§ 35 Abs. 1 Ziff. 5 LKV).
- ⁴ Der Kirchgemeinderat arbeitet mit den Behörden der politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der anderen Kirchgemeinden zusammen, um Schnittstellen zu klären und gemeinsame Anliegen zu fördern (§ 35 Abs. 1 Ziff. 6 LKV).

Diese Kirchgemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Amriswil ist in der der Kirchgemeindeversammlung vom 12.01.2023 gemäss § 37 Abs. 2 LKV angenommen und vom Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau mit Beschluss Nr. yy vom xx.xx.2023 genehmigt worden. Die Kirchgemeindeordnung wurde vom Kirchgemeinderat mit Beschluss vom xx.02.2023 auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

SWISS
XPRINT

www.swissxprint.ch